

## **Geschäftsordnung des Vorstands**

### **§ 1 Grundsätzliche Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Nordheim entsprechend § 7 der Satzung sowie nach Maßgabe der Gesetze und im Sinne der Präambel der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

### **§ 2 Verantwortung des Vorstands**

- (1) Die Vorstände führen die Geschäfte nach dem Kollegialprinzip. Sie tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung. Dies verpflichtet sie, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.

Unabhängig von vorstehender Regelung können die Vorstände intern Schwerpunkte der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit vereinbaren. Außerdem kann der Vorstand entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Arbeitsgruppen bilden, die seine Arbeit unterstützen.

- (2) Der Vorstand legt die konkreten Ziele und Prioritäten in Form einer Programm und Projektplanung fest, die er fortlaufend fortschreibt. Dabei wird er vom Stiftungsrat durch Anregungen und Beratung unterstützt. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat zu dessen Sitzungen über den jeweiligen Stand dieser Planung.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Methoden und Konzepte zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und deren Durchführung sowie für die öffentliche Darstellung der Bürgerstiftung Nordheim in Konzept und Durchführung.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung. Dazu gehören insb. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die in § 7 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben und die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis Ende Juni des folgenden Jahres an die Stiftungsaufsicht und an das zuständige Finanzamt.

- (5) In die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden fallen folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Vorstandsarbeit und die Behandlung von Grundsatzfragen.
  - Information und Abstimmung mit dem Stiftungsrat
  - Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen des Stiftungsrats

### **§ 3 Vorstandssitzungen**

Neben den in § 8 der Satzung geltenden Regularien wird festgelegt:

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Mitglieder des Stiftungsrats und Gäste einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Vorstand und Stiftungsrat stellen sich die Niederschriften von Sitzungen gegenseitig zur Verfügung.

### **§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung**

Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 5 Einzelregelungen**

- (1) Unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 der Stiftungssatzung beschließt der Vorstand, dass Zuwendungen von weniger als 500 € ausschließlich als Spenden verwendet werden sollen.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 4 der Stiftungssatzung können mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden, wenn der Zuwendungsbetrag oder dessen Gegenwert mindestens 100.000 € beträgt.

Zustiftungen können vom Stifter bzw. der Stifterin einem bestimmten Zweck im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung zugeordnet werden, wenn die Zustiftung mindestens 50.000 € beträgt.

- (3) Der Vorstand kann über die Vergabe von Geldmittel bis 1.000 € pro Projekt und die Ausgaben für Anschaffungen des Anlagevermögens bis 1.000 € ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats verfügen.

Der Stiftungsrat ist in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren.

## **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung des Stiftungsrats geändert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Stiftungsrat hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 27.6.2013 zugestimmt, sie tritt mit Wirkung des gleichen Tages in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Nordheim, den 27.6.2013

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder: